

Beschlussblatt

Beschlussblatt 51-09-06

Beschlossen am

05.07.2023

Beschluss:

Das 51. Studierendenparlament beschließt die angehängte Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft.

So beschlossen am 05.07.2023.

Das Präsidium des 51. Studierendenparlaments

Alexandra Merla, Yves Sean Köppler, Gerrit Pape

Nr. XX / XX vom XX.XX.2023

**Änderung der Geschäftsordnung für das Studierendenparlament
der Universität Paderborn**

vom **XX. Monat 2023**

Änderung der Geschäftsordnung für das Studierendenparlament der Universität Paderborn

vom **XX. Monat 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Studierendenschaft folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für das Studierendenparlament der Universität Paderborn vom 23. Dezember 2021 (AM.Uni.Pb. 66.21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nichtmitglieder des Studierendenparlaments, deren Anwesenheit in der Sitzung sinnvoll ist, sollen durch das Präsidium möglichst unter Wahrung der Frist nach § 1 Absatz 3 eingeladen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Absatz 4 2.b) wird folgender Passus eingefügt:

„2.c) Berichte des Präsidiums zu Anregungen aus der Studierendenschaft“

b) Der bisherige § 2 Absatz 4 2.c) wird zu § 2 Absatz 4 2.d).

c) Nach § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Der Tagesordnungspunkt § 2 Absatz 4 2.c) stellt klar, dass Anregungen aus der Studierendenschaft in das Studierendenparlament eingebracht werden können.“

- d) In § 2 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6, der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7 und der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8.

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Geschäftsordnung für das Studierendenparlament tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom **XX. Monat 2023** sowie nach erfolgter Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn am **XX. Monat 2023**.

Paderborn, den **XX. Monat 2023**

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Birgitt Riegraf